

Bebauungsplan "Am Haselheckerweg II, 1. Änderung"
in der Gemeinde Enkenbach-Alsenborn
Kreis Kaiserslautern

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß
§ 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange ge-
mäß § 4 Abs. 2 BauGB**

1. Allgemeines zum Verfahren
2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Stand: August 2023

1. Allgemeines zum Verfahren

Die Gemeinde Enkenbach-Alsenborn hat 2013 den Bebauungsplan zur Errichtung eines Biomasseheizkraftwerkes aufgestellt. Um nun die Betriebsabläufe für das Biomasseheizkraftwerk zu optimieren, sind bauliche Änderungen vorgesehen. Insbesondere soll durch eine größere Überdachung die Aufbereitung der Brennstoffe optimiert werden. Da diese baulichen Maßnahmen nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen, soll nun der Bebauungsplan entsprechend geändert werden, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Betriebsoptimierung zu ermöglichen.

Am 15.12.2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Enkenbach-Alsenborn den Aufstellungsbeschluss und den Vorentwurf der Bebauungsplanänderung gebilligt. Vom 11.08.2022 bis 12.09.2022 wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Parallel wurden auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange angeschrieben. Am 07.03.2023 wurde die Abwägung beschlossen und dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt. Vom 20.04.2023 bis 22.05.2023 wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Somit hatten die Öffentlichkeit und die Behörden genügend Zeit, Hinweise und Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes abzugeben.

Anschließend ist der Rücklauf der Stellungnahmen sowie deren Abwägung bzw. Berücksichtigung und Beachtung in der weiteren Planung dargestellt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
1.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Abteilung Erdgeschichte Niederberger Höhe 1 56077 Koblenz	24.04.2023	keine
2.	Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern Morlauerer Straße 20 67657 Kaiserslautern	26.05.2023	keine
3.	Kreisverwaltung Kaiserslautern Abteilung Bauen und Umwelt Lauterstraße 8 67657 Kaiserslautern	25.03.2023	keine
4.	Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH Ingersheimer Straße 20 70499 Stuttgart	30.05.2023	keine
5.	Planungsgemeinschaft Westpfalz Bahnhofstraße 1 67655 Kaiserslautern	24.05.2023	keine
6.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Gewerbeaufsicht Friedrich-Ebert-Straße 14 67433 Neustadt	11.05.2023	keine
7.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Dienststelle Kaiserslautern Röchlingstraße 1 67663 Kaiserslautern	17.05.2023	Hinweis

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
8.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern		
9.	SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG Bismarckstraße 14 67655 Kaiserslautern	04.05.2023	keine
10.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland- Pfalz Direktion Landesarchäologie Außenstelle Speyer Kleine Pfaffengasse 10 67346 Speyer	28.04.2023	Hinweise
11.	Creos Deutschland GmbH Am Zunderbaum 9 66424 Homburg	28.04.2023	Hinweise
12.	Amprion GmbH Bestandssicherung Leitungen Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund	02.05.2023	keine
13.	Landesforsten Rheinland-Pfalz Forstamt Otterberg Otterstraße 47 67697 Otterberg	26.04.2023	keine
14.	Pfalzwerke Netz AG Wredestraße 35 67059 Ludwigshafen	25.04.2023	keine
15.	Ortsgemeinde Hochspeyer Hauptstraße 121 67691 Hochspeyer	25.04.2023	keine
16.	Deutsche Telekom Technik GmbH NL Südwest PTI 11 Pirmasenser Straße 65 67655 Kaiserslautern	02.05.2023	Hinweis
17.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirt- schaft, Bodenschutz Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern	07.06.2023	Hinweise

Hinweis:

Nachfolgend sind alle Stellungnahmen dieser Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die abgegeben wurden, aufgeführt. Diese wurden zum größten Teil in der Originalfassung abgedruckt und teilweise zur besseren Lesbarkeit neu zugeschnitten. Teilweise werden die Sachdarstellungen der Stellungnahmen jedoch in Kurzform dargestellt. Die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung werden aus Datenschutzgründen anonymisiert. Die Originalstellungnahmen können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn eingesehen werden.

2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

2.1 Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Direktion Landesarchäologie, Koblenz vom 24.04.2023

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass aus Sicht der Denkmalfachbehörde GDKE/Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege keine Bedenken bestehen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.2 Stellungnahme des Landesbetriebes Mobilität Kaiserslautern vom 26.05.2023

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass seitens des LBM gegen den Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Es wird auf die Stellungnahmen vom 12.11.2014, 14.02.2013 sowie 24.07.2012 hingewiesen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.3 Stellungnahme der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Abteilung Bauen und Umwelt, Kaiserslautern vom 25.05.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem uns vorliegenden Entwurf des o.a. Bebauungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Untere Landesplanungsbehörde

Die vorliegende Planänderung betrifft im Wesentlichen städtebauliche Details, welche die Belange der Raumordnung und Landesplanung nicht berühren.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme.

Sachbericht:

2. Untere Naturschutzbehörde

Zunächst ist zu bedauern, dass unsere Vorschläge zur Begrünung der Gewerbegebietserweiterung nicht aufgegriffen worden sind.

Positiv ist aber festzuhalten, dass der ursprünglich geplante komplette Wegfall der Eingrünung nördlich des Biomassekraftwerkes zu einem Teil zurückgenommen wurde. Die Eingrünung nunmehr aber umgehend realisiert werden.

Um die Abbuchung aus der Ökokontomaßnahme im Schneckental vornehmen zu können, bitten wir um eine entsprechende Nachricht nach Satzungsbeschluss.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Über eine Abbuchung aus der Ökokontomaßnahme im Schneckental wird nach Satzungsbeschluss, wie gewünscht, die Kreisverwaltung informiert.

Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.4 Stellungnahme der Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, Stuttgart vom 30.05.2023

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass gegen die Maßnahme keine Einwände geltend gemacht werden. Es wird auf die im Planbereich befindlichen Telekommunikationsanlagen hingewiesen, und dass bei konkreten Bauvorhaben entsprechende Auskünfte über den vorhandenen Leitungsbestand einzuholen sind.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.5 Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Westpfalz, Kaiserslautern vom 24.05.2023

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass aus Sicht der Regionalen Raumordnung gegen die Planung keine Bedenken vorgetragen werden.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.6 Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Neustadt vom 11.05.2023

Sachbericht:

Es erklärt, dass aus Sicht des Immissionsschutzes gegen die Bauleitplanung weder Bedenken noch Anregungen vorgetragen werden.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.7 Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Kaiserslautern vom 17.05.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zurzeit wird das Nachbargrundstück mit genutzt, siehe Abbildung 1, diese Nutzung entspricht nicht den Plandarstellungen und ist anzupassen, ggf. ist das Einverständnis des Eigentümers erforderlich. Der Weg Flurstück 1148/2 und 1090/6 wurde bisher nicht hergestellt.



Abbildung 1

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die Eigentumsfragen werden noch geklärt. Diese sind jedoch nicht Inhalt des Bebauungsplanes. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.8 Stellungnahme des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Westpfalz, Kaiserslautern vom 05.05.2023

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass zur vorgenannten Planänderung seitens des DLR Westpfalz keine Bedenken bestehen. Auch sind keine Verfahren, Planungen oder sonstigen Belange hierdurch berührt.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.9 Stellungnahme der SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG, Kaiserslautern vom 04.05.2023

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass gegen das o. g. Vorhaben seitens der Stadtwerke Kaiserslautern keine Einwände bestehen, da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Stadtwerke Kaiserslautern nicht betroffen sind.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.10 Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer vom 28.04.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt IV.6 in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden hat, erklären wir uns einverstanden.

Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen.

Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Prüfung und Abwägung:

Dass die Festlegung der Belange der Direktion Landesarchäologie in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden hat und sich die GDKE damit einverstanden erklärt, wird zur Kenntnis genommen. Die sonstigen Punkte sind ohne Belang und in den Unterlagen ausreichend dargestellt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.11 Stellungnahme der Creos Deutschland GmbH, Homburg vom 28.04.2023

Sachbericht:

Die Creos Deutschland GmbH weist noch einmal auf ihre bestehenden Gasleitungen angrenzend an das Plangebiet hin. Dabei handelt es sich um eine Gasleitung DN 80 und eine Gasleitung DN 100 sowie eine stillgelegte Gasleitung. Die Abstände im 4 m Schutzstreifen zu beachten.

Prüfung und Abwägung:

Da sich die Gasleitung östlich des Plangebietes an der Bundesstraße befindet und somit nicht im Änderungsbereich des Bebauungsplanes, ist eine weitere Berücksichtigung der Planung nicht erforderlich. Eine Abwägung ist ebenfalls nicht erforderlich.

2.12 Stellungnahme der Amprion GmbH, Bestandssicherung Leitungen, Dortmund vom 02.05.2023

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass im Planbereich des Bebauungsplanes keine Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH verlaufen. Auch seien keine Planungen für diesen Bereich vorgesehen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.13 Stellungnahme des Forstamtes Otterberg vom 26.04.2023

Sachbericht:

Es wird erklärt, dass aus forstlicher Sicht keine Bedenken bestehen, da kein Wald betroffen sei.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.14 Stellungnahme der Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen vom 25.04.2023

Sachbericht:

Die Pfalzwerke Netz AG erklärt, dass im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes derzeit keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG liegen. Es wird nochmal auf die allgemeine Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG hingewiesen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.15 Stellungnahme der Ortsgemeinde Hochspeyer vom 25.04.2023

Sachbericht:

Seitens der Ortsgemeinde Hochspeyer wird erklärt, dass keine Einwände oder Eingaben bestehen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.16 Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH, Kaiserslautern vom 02.05.2023

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Laubscher,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Zentrale Planauskunft Südwest
Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr.
E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzen sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise zu bestehenden Leitungen der Deutschen Telekom Technik GmbH werden zur Kenntnis genommen und sind bei weiteren Erschließungsmaßnahmen zu beachten. Eine Berücksichtigung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Hinweis:

Es lag ein Lageplan mit den Bestandsleitungen bei.

2.17 Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kaiserslautern vom 07.06.2023

Sachbericht:

In fachtechnischer Hinsicht ergeben sich aus den vorgelegten Unterlagen des Ingenieurbüros igr GmbH, Luitpoldstraße 60a, 67806 Rockenhausen, keine grundsätzlich neu zu bewertenden Änderungen.

Meine Stellungnahme vom 29.09.2022, Az.: 6427-0003#2022/0067-0111 32 AB2 behält weiterhin Gültigkeit.

In Bezug auf die tatsächliche Nutzung des Gebietes bitte ich die u. g. abfallwirtschaftliche Anmerkung zur Kenntnis zu nehmen.

Abfallwirtschaft

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Am Haselheckerweg II“ befindet sich am westlichen Rand eine Fläche, auf der nach meinem Kenntnisstand nicht ordnungsgemäß mit geschreddertem Grünschnitt umgegangen wird. Eine offene Zwischenlagerung der Feinfraktion des geschredderten Grünschnitts ist m. W. nicht in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung enthalten.

Da mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Haselheckerweg II, 1. Änderung“ die bauleitplanerischen Voraussetzungen für den Gesamtbetrieb des vorhandenen Biomasseheizkraftwerks geschaffen werden sollen, sollten bei Änderungsabsichten gegenüber dem zugelassenen Betrieb rechtzeitig die notwendigen Abstimmungen/Veranlassungen mit der zuständigen Behörde erfolgen.

Das Referat 31 der SGD Süd hat diesbezüglich den aktuellen Betreiber grundsätzlich über die Möglichkeiten zur Erlangung einer Genehmigung für eine Grünabfallkompostierungsanlage informiert.

Bei der Gelegenheit sollte die gem. Luftbild ersichtliche Nutzung des Geländes für Betriebszwecke, die über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinausgeht (Fl.st.-Nr. 1090/7), bereinigt und den Maßgaben der Bauleitplanung angepasst werden.

Prüfung und Abwägung:

Die Hinweise, dass sich aus fachtechnischer Sicht gegen die Unterlagen des Ingenieurbüros keine grundsätzlichen neu zu bewertenden Änderungen ergeben haben, werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zur Abfallwirtschaft hinsichtlich der Zwischenlagerungen des Grünschnittes werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Inhalt des Bebauungsplanes und sind in der weiteren Planung mit der SGD Süd abzustimmen. Die Hinweise zu den Lagerflächen werden zur Kenntnis genommen. Auch das ist nicht Inhalt des Bebauungsplanes und wird durch den Anlagenbetreiber geprüft. Eine Änderung in der Planung ist nicht erforderlich, somit ist eine Abwägung nicht erforderlich.

3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.

Gemeinderatsbeschluss

Der Gemeinderat Enkenbach-Alsenborn hat die eingegangenen Anregungen und Hinweise sachgerecht geprüft und untereinander abgewogen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ...

Nein-Stimmen: ...

Stimmenthaltungen: ...

Enkenbach-Alsenborn, den